

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 83/08 B

L 18 AS 94/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 27 AS 1574/06 (SG Potsdam)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende
Teltow-Fläming,
Bahnhofstraße 16, 15806 Zossen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. Juli 2008 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die teilweise Aufhebung einer Bewilligung von Arbeitslosengeld II (Alg II) für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 2005 und eine Erstattungsforderung in Höhe von 1.642,61 Euro. Das Sozialgericht (SG) Potsdam hat die Klage mit Urteil vom 20. November 2007 abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat die Berufung des Klägers mit Beschluss vom 2. Juli 2008 zurückgewiesen. Die Aufhebungsentscheidungen seien in Bestandskraft erwachsen und damit bindend. Aus den bindenden Aufhebungsentscheidungen folge die Erstattungspflicht nach § 50 Abs 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu. Gegenstand des Klageverfahrens sei die Frage, ob der Verweis in § 40 Abs 1 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch auf § 330 Abs 3 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X noch Raum für Ausnahmeregelungen lasse. In so genannten atypischen Fällen müsse weiterhin eine Rückforderung von Leistungen am Verschuldensgrad des Leistungsträgers gemessen werden. Dies habe auch das SG Stuttgart in einer jüngsten Entscheidung erkannt. Danach müsse eine Leistung nicht zurückgezahlt werden, wenn der Leistungsempfänger zutreffend alle Angaben zu den Vermögensverhältnissen gemacht habe und selbst den Fehler nicht habe erkennen können. Dies decke sich mit der Auffassung der Bundesregierung, wie sie in der Drucksache 16/1250 zum Ausdruck komme. Das LSG hätte daher eine Prüfung der Voraussetzungen für die von der Beklagten geforderte Rückzahlung durchführen müssen.
- 3 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der Kläger den von ihm geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht ordnungsgemäß bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre abstrakte Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre konkrete Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung



der von ihm angestrebten Entscheidung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 31, 59, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr).

- 5 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Zwar hat der Kläger eine konkrete Rechtsfrage formuliert. Abgesehen davon, dass es aber bereits an einer nachvollziehbaren Darlegung ihrer abstrakten Klärungsbedürftigkeit fehlt, ist jedenfalls nicht zu erkennen, inwiefern diese Frage hier konkret klärungsfähig ist. Insofern mangelt es an jeder Stellungnahme zu der die Entscheidung des LSG tragenden Überlegung, dass die Aufhebungsentscheidungen bindend geworden sind.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

